

Merkblatt



über die Dienstfahrten-Kaskoversicherung

Stand 01.01.2007

1. Jedes in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglied eines Kleingartenverbandes oder -vereins kann mit seinem **privateigenen** Personenwagen (PKW), der für Dienstfahrten des Verbandes oder Vereins verwendet wird, dem zwischen dem Landesverband und der Basler Securitas Versicherungs-AG abgeschlossenen Rahmenvertrag für die Dienstfahrten-Kaskoversicherung beitreten.
2. Der Beitritt erfolgt durch Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars, sowie einer Kopie des Fahrzeugscheines beim zuständigen Landesverband.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang der Zahlung, frühestens am 01.01. Die Jahres- bzw. Folgebeiträge sind ohne gesonderte Beitragsanforderung jeweils zum 01.01. an den Landes-/Stadt- bzw. Kreisverband zu überweisen. Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Jahresbeitrag für die Dienstfahrten-Kaskoversicherung beträgt 65,00 EUR einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer. (Teilzahlung ist nicht möglich).
5. Ein Verkauf des gemeldeten PKWs ist dem Landesverband unverzüglich anzuzeigen. Wird ein neuer PKW angeschafft, so ist dem Landesverband unverzüglich das neue Kennzeichen zu melden, damit der Versicherungsschutz weiter besteht. Wird der PKW im Laufe des Versicherungsjahres ersatzlos abgeschafft, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
6. Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige bei der

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH
Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln
Telefon (02 21) 91 38 12 - 0
Telefax (02 21) 91 38 12 - 13

anzufordern und umgehend vollständig ausgefüllt zurückzusenden.
7. **ACHTUNG!**
Vor der Reparatur des Fahrzeuges ist die Weisung der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH einzuholen, ob ein Sachverständiger eingeschaltet werden muss. Dessen Beauftragung erfolgt durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH.
8. Die Dienstfahrten-Kaskoversicherung übernimmt die notwendigen Reparaturkosten für Schäden am versicherten Fahrzeug nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung
 - wenn ein selbstverschuldeter Unfall **mit** Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt;
 - wenn ein selbstverschuldeter Unfall **ohne** Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt;
 - bei Fahrerflucht des anderen Verkehrsteilnehmers (in diesem Fall ist Voraussetzung für die Regulierung eine Anzeige bei der Polizei);also nicht bei Tatbeständen, die unter die Teilkaskoversicherung fallen.
9. Bei einem nichtverschuldeten Unfall muss der Verursacher bzw. dessen Versicherung die Reparaturkosten übernehmen.
10. Gegenüber der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH hat der Versicherte bei jedem Unfall zu erklären, ob sich der Unfall auf einer Dienstfahrt für den Verband oder Verein ereignet hat; eine schriftliche Bestätigung des Verbandes bzw. Vereines ist erforderlich.
11. Bei einem Unfall unter Alkoholeinfluss besteht kein Versicherungsschutz.
12. Haftpflicht-, Vermögens- und Personenschäden sind nicht versichert.
13. Bei Bestehen einer privaten Vollkaskoversicherung übernimmt die Dienstfahrten-Kaskoversicherung die Schadensregulierung, sofern der Schaden während einer Dienstfahrt entstanden ist, so dass die eigene Vollkaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden muss und somit die Selbstbeteiligung und die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes entfallen.
14. Bagatellschäden bis 80,00 EUR werden nicht übernommen.
15. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.